

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28		FREITAG, DEN 30. MAI	2008
Tag	Inhalt	Seite	
19. 5. 2008	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in St. Georg-Süd – Bereich Hansaplatz 2130-1-3	189	
19. 5. 2008	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in St. Georg-Nord – Bereich Gurlittstraße/Koppel .. 2130-1-3	192	
19. 5. 2008	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in St. Georg-Nord – Bereich Holzdamm 2130-1-3	194	
19. 5. 2008	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in St. Georg-Nord – Bereich Lange Reihe 2130-1-3	196	
19. 5. 2008	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in St. Georg-Nord – Bereich Schmilinskystraße/ An der Alster 2130-1-3	198	
20. 5. 2008	Verordnung über die Zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungs- verfahrens (Vergabeverordnung-ZVS – Vergabe VO-ZVS) 221-6-1	200	
22. 5. 2008	Verordnung über die Veränderungssperre Bergstedt 24	211	
23. 5. 2008	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	213	
27. 5. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen 221-6	213	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in St. Georg-Süd – Bereich Hansaplatz

Vom 19. Mai 2008

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absätze 1 und 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), und § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168) wird verordnet :

Einzigiger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen in St. Georg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 114). Und zwar für das Gebiet zwischen Steintorweg, Robert-Nhil-Straße, Ellmen-

reichstraße, Kirchenweg, Danziger Straße und Steindamm im Stadtteil St. Georg.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die

Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die baulichen Anlagen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

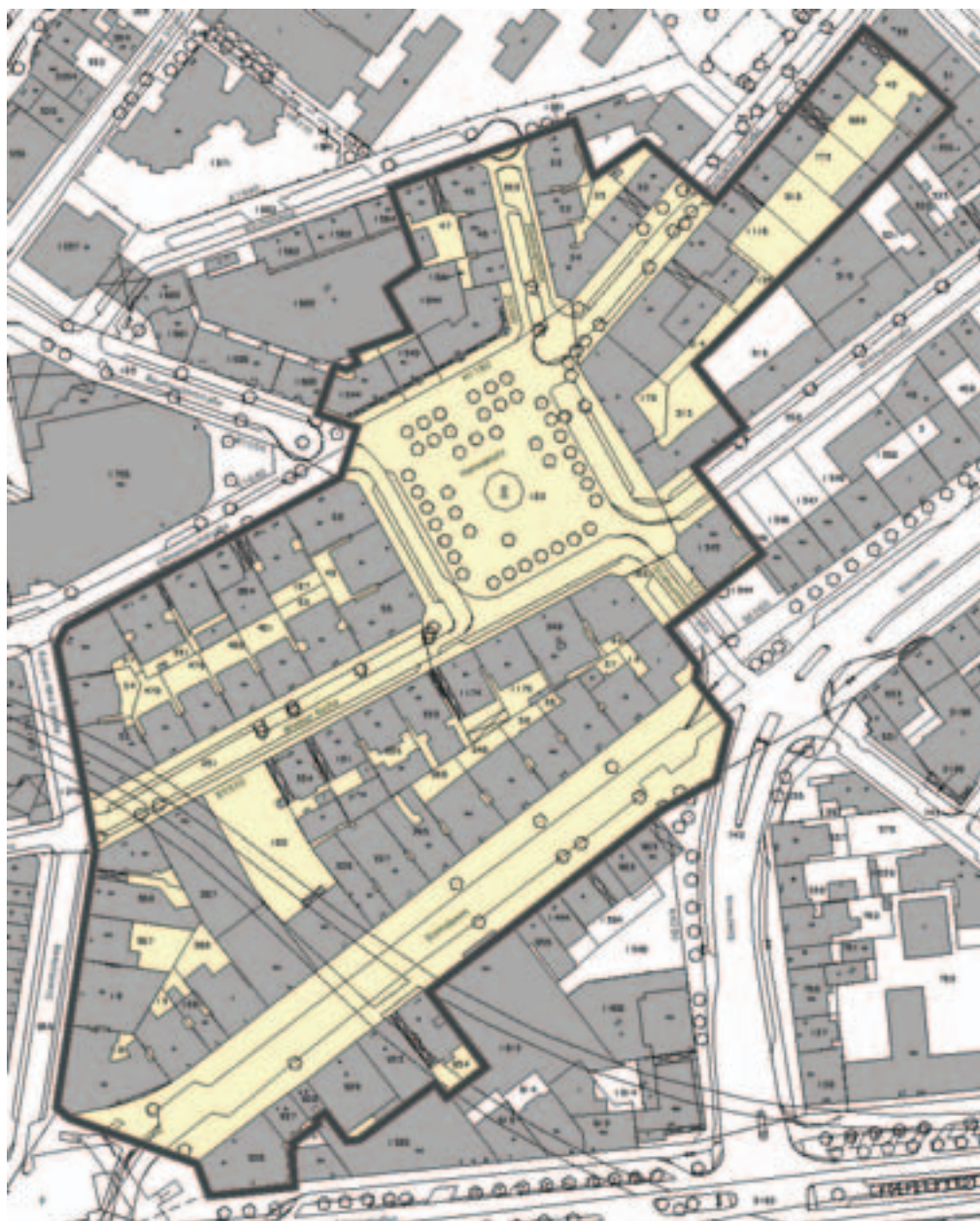
Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 19. Mai 2008.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte



Erhaltungsverordnung Bereich Hansaplatz